Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wallenhorst zuletzt geändert am 09.12.2021

(aktueller Satzungstext mit 7 eingearbeiteten Änderungssatzungen)

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. Seite 700) und der §§ 12 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Seite 88), hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung vom 06.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Wallenhorst ist wie folgt festgesetzt:

			monatlich	
a)	Gemei	ndebrandmeister	233,00 €	
b)	Stellve	50,00€		
c)	Ortsbra	Ortsbrandmeister		
	1.	der Ortsfeuerwehr Wallenhorst	163,00 €	
	2.	der Ortsfeuerwehr Rulle	121,00€	
d)	Stellvertretender Ortsbrandmeister			
	1.	der Ortsfeuerwehr Wallenhorst	82,00 €	
	2.	der Ortsfeuerwehr Rulle	64,00 €	
e)	Geräte	erätewart		
	1.	der Ortsfeuerwehr Wallenhorst	163,00 €	
	2.	der Ortsfeuerwehr Rulle	72,00 €	
f)	Stellve	Stellvertretender Gerätewart		
	1.	der Ortsfeuerwehr Wallenhorst	82,00 €	
	2.	der Ortsfeuerwehr Rulle	36,00 €	
g)	Atemschutzgerätewart			
	1.	der Ortsfeuerwehr Wallenhorst	45,00 €	
	2.	der Ortsfeuerwehr Rulle	31,00 €	
h)	Stellvertretender Atemschutzgerätewart			

	1.	der Ortsfeuerwehr Wallenhorst	23,00 €
	2.	der Ortsfeuerwehr Rulle	16,00€
i)	Jugeno	dwart	
	1.	der Gemeindefeuerwehr	50,00€
	2.	der Ortsfeuerwehr Wallenhorst	36,00€
	3.	der Ortsfeuerwehr Rulle	36,00€
j)	j) Stellvertretender Jugendwart		
	1.	der Ortsfeuerwehr Wallenhorst	36,00€
	2.	der Ortsfeuerwehr Rulle	36,00€
k)	Sicherh	neitsbeauftragter der Gemeindefeuerwehr	45,00€
I)	Gemeindefunkwart 3		32,00 €

§ 2 Abgeltung der Auslagen und des Verdienstausfalles

- 1) Neben der nach § 1 gewählten Aufwandsentschädigung besteht vorbehaltlich der Regelungen der nachfolgenden Absätze 2 und 3 kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. a. Auslagen) sowie des Verdienstausfalles.
- 2) Der durch Übungen, Einsätze und Brandwachen nachweislich entstandene Verdienstausfall wird nach § 32 Abs. 1 + 2 des NBrandschG erstattet.
- 3) Der Höchstbetrag des gem. § 33 des NBrandschG zu erstattenden Verdienstausfalls an selbstständig Tätige wird auf 25,00 € je Stunde, begrenzt auf acht Stunden pro Tag, festgesetzt.
- 4) Für vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindebereiches werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte erstattet.

§ 3 Kostenerstattung für Lehrgänge

- 1) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene wird eine Entschädigung von 1,80 € pro Lehrgangsstunde gewährt.
- 2) Für sonstige Lehrgänge, die nicht unter den Absatz 1 fallen, wird ein Tagessatz bis zu 80,00 € gewährt.

§ 4 Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

- Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonate; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- 2) Nimmt der Vertreter des Gemeindebrandmeisters die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- 3) Diese Regelung gilt entsprechend der Verhinderung sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Wallenhorst vom 09.12.2021 außer Kraft.

Wallenhorst, den 06.10.2022

Gemeinde Wallenhorst

(Siegel)

Otto Steinkamp

Bürgermeister